

TE OGH 2016/12/20 14Os109/16k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 20. Dezember 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwältin Mag. Oeljeschläger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Igor L***** wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 17. August 2016, GZ 042 Hv 75/15b-131, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 20. Dezember 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwältin Mag. Oeljeschläger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Igor L***** wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 17. August 2016, GZ 042 Hv 75/15b-131, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schuldspruch II./, demzufolge auch im Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Wien verwiesen. In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schuldspruch römisch zwei./, demzufolge auch im Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Wien verwiesen.

Im Übrigen wird die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen.

Mit seiner Berufung wird der Angeklagte auf diese Entscheidung verwiesen.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Igor L***** des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB (I./) und des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212

Abs 1 Z 2 StGB (II./) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Igor L***** des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB (römisch eins./) und des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer 2, StGB (römisch zwei./) schuldig erkannt.

Danach hat er am 26. Dezember 2013 in W*****

I./ mit einer unmündigen Person, nämlich der am 13. September 2009 geborenen Isabella P***** eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vorgenommen, indem er ihr einen seiner Finger an die Scheide ansetzte, um diesen vaginal einzuführen; römisch eins./ mit einer unmündigen Person, nämlich der am 13. September 2009 geborenen Isabella P***** eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vorgenommen, indem er ihr einen seiner Finger an die Scheide ansetzte, um diesen vaginal einzuführen;

II./ durch die zu I./ beschriebene Handlung mit einer minderjährigen Person, die seiner Aufsicht unterstand, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser eine geschlechtliche Handlung vorgenommen. römisch zwei./ durch die zu römisch eins./ beschriebene Handlung mit einer minderjährigen Person, die seiner Aufsicht unterstand, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser eine geschlechtliche Handlung vorgenommen.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und „9a“ StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der teilweise Berechtigung zukommt. Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und „9a“ StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der teilweise Berechtigung zukommt.

Zutreffend zeigt die Beschwerde (nominell Z 9 lit a, im Hinblick auf die Tateinheit mit I./ der Sache nach Z 10; vgl RIS-Justiz RS0099947) auf, dass die Tatrichter zum Schuldspruch II./ keine Feststellungen zu einem auf ein Ausnützen seiner (Autoritäts-)Stellung im Sinn des § 212 Abs 1 Z 2 StGB gerichteten Vorsatz des Angeklagten getroffen haben. Zutreffend zeigt die Beschwerde (nominell Ziffer 9, Litera a, im Hinblick auf die Tateinheit mit römisch eins./ der Sache nach Ziffer 10; vergleiche RIS-Justiz RS0099947) auf, dass die Tatrichter zum Schuldspruch römisch zwei./ keine Feststellungen zu einem auf ein Ausnützen seiner (Autoritäts-)Stellung im Sinn des Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer 2, StGB gerichteten Vorsatz des Angeklagten getroffen haben.

Dieser Rechtsfehler mangels Feststellungen macht die Urteilsaufhebung in dem im Spruch ersichtlichen Umfang bereits bei nichtöffentlicher Beratung unvermeidlich (§ 285e StPO). Damit erübrigt sich ein Eingehen auf die weitere Beschwerdeargumentation zum Schuldspruch II./ Dieser Rechtsfehler mangels Feststellungen macht die Urteilsaufhebung in dem im Spruch ersichtlichen Umfang bereits bei nichtöffentlicher Beratung unvermeidlich (Paragraph 285 e, StPO). Damit erübrigt sich ein Eingehen auf die weitere Beschwerdeargumentation zum Schuldspruch römisch zwei./

Bleibt der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die Ausnützung des Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 2 StGB in objektiver Hinsicht ein gezieltes, für den Erfolg kausales Täterverhalten im Sinn eines Einsatzes dieser Autorität voraussetzt; bloße Ausnützung einer sich lediglich im Zusammenhang mit der Stellung des Täters bietenden Gelegenheit reicht nicht, wohl aber ein dem Täter wie dem Opfer bewusster schlüssiger Einsatz des Abhängigkeitsverhältnisses (RIS-Justiz RS0095185; Philipp in WK² StGB § 212 Rz 9 f mwN). Hinreichende Urteilsannahmen dazu hat das Schöffengericht, das ersichtlich davon ausgegangen ist, dass schon das Bestehen eines (hier:) Aufsichtsverhältnisses die Tatbeurteilung nach § 212 Abs 1 Z 2 StGB ermögliche, nicht getroffen. Bleibt der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die Ausnützung des Autoritätsverhältnisses nach Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer 2, StGB in objektiver Hinsicht ein gezieltes, für den Erfolg kausales Täterverhalten im Sinn eines Einsatzes dieser Autorität voraussetzt; bloße Ausnützung einer sich lediglich im Zusammenhang mit der Stellung des Täters bietenden Gelegenheit reicht nicht, wohl aber ein dem Täter wie dem Opfer bewusster schlüssiger Einsatz des Abhängigkeitsverhältnisses (RIS-Justiz RS0095185; Philipp in WK² StGB Paragraph 212, Rz 9 f mwN). Hinreichende Urteilsannahmen dazu hat das Schöffengericht, das ersichtlich davon ausgegangen ist, dass schon das Bestehen eines (hier:) Aufsichtsverhältnisses die Tatbeurteilung nach Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer 2, StGB ermögliche, nicht getroffen.

Der gegen den Schuldspruch I./ gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde kommt hingegen keine Berechtigung zu. Der gegen den Schuldspruch römisch eins./ gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde kommt hingegen keine Berechtigung zu.

Der Mängelrüge (Z 5 vierter Fall) zuwider leiteten die Tatrichter die Konstatierungen zur intendierten Penetration – den Gesetzen folgerichtigen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen entsprechend (vgl. RIS-Justiz RS0116732, RS0118317) – aus der Art der vom Opfer erlittenen Verletzung (US 8 und 12) und dem Tathergang (US 12) ab. Der Mängelrüge (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider leiteten die Tatrichter die Konstatierungen zur intendierten Penetration – den Gesetzen folgerichtigen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen entsprechend vergleiche RIS-Justiz RS0116732, RS0118317) – aus der Art der vom Opfer erlittenen Verletzung (US 8 und 12) und dem Tathergang (US 12) ab.

Soweit die Beschwerde eine Begründung zum konstatierten Wissen des Angeklagten um die Unmündigkeit des Opfers vermisst, hält sie prozessordnungswidrig nicht an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe fest (vgl. RIS-Justiz RS0119370). Danach handelte es sich bei Isabella P***** um die „Stiefenkeltochter“ des Angeklagten, auf welche dieser nach ihrer Geburt bei seinen Besuchen in W***** „etwa einmal im Monat immer wieder“ aufpasste (US 4 f). Soweit die Beschwerde eine Begründung zum konstatierten Wissen des Angeklagten um die Unmündigkeit des Opfers vermisst, hält sie prozessordnungswidrig nicht an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe fest vergleiche RIS-Justiz RS0119370). Danach handelte es sich bei Isabella P***** um die „Stiefenkeltochter“ des Angeklagten, auf welche dieser nach ihrer Geburt bei seinen Besuchen in W***** „etwa einmal im Monat immer wieder“ aufpasste (US 4 f).

Ob der Angeklagte seine Aufsichtsfunktion erkannte, ist – der weiteren Beschwerde zuwider – für die Subsumtion nach § 206 Abs 1 StGB nicht entscheidend (vgl. im Übrigen dazu US 6). Ob der Angeklagte seine Aufsichtsfunktion erkannte, ist – der weiteren Beschwerde zuwider – für die Subsumtion nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB nicht entscheidend vergleiche im Übrigen dazu US 6).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher insoweit bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher insoweit bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Mit seiner Berufung war der Angeklagte auf die Kassation des Strafausspruchs zu verweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E117013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0140OS00109.16K.1220.000

Im RIS seit

15.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at